



**Gemeinde Lohn SH**

# **Entsorgungsreglement**

Mit Änderungen vom 30. November 1998

# Entsorgungsreglement der Gemeinde Lohn SH

---

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Artikel</u>
<b>1. <u>Allgemeines</u></b>	
Zuständigkeit	1
Obligatorium	2
Informationspflicht	3
unsachgemässe Ablagerung	4
Kompostierung	5
Gebühren	6
Sack- und Grundgebühren	7
<b>2. <u>Abfuhrgüter</u></b>	
Entsorgungsart	8
Organische Abfälle	9
Hauskehricht	10
Sperrgut	11
Altpapier, Textilien	12
Sammelgüter	13
Deponiegüter	14
Sondermüll	15
<b>3. <u>Kehrichtabfuhr</u></b>	
Sammeldienst	16
Bereitstellung	17
Sauberkeit	18
Überwachung	19
<b>4. <u>Straf- und Schlussbestimmungen</u></b>	
Strafen	20
Inkraftsetzung	21
<b>5. <u>Tarifblatt</u></b>	

## **1. Allgemeines**

### Art. 1

Zuständigkeit Die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut ist Sache der Einwohnergemeinde Lohn.  
Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig,

### Art. 2

Obligatorium Die geordnete Beseitigung von Kehricht, Sperrgut und anderen Abfallstoffen ist für das ganze Gemeindegebiet obligatorisch.  
Der Gemeinderat kann diesbezügliche Weisungen erlassen.

### Art. 3

Informationspflicht Der Gemeinderat ist verpflichtet, in einem Merkblatt die Bevölkerung laufend über die Möglichkeit der Abfallentsorgung zu informieren.  
Dieses Merkblatt ist integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

### Art. 4

Unsachgemässe Ablagerung Jedes Ablagern von Abfällen aller Art in Gewässern, Wäldern und Tobeln ist verboten; ebenso die Beseitigung von zerkleinertem Kehricht durch das Abwasser sowie das Verbrennen der Haushalt-Abfälle.

### Art. 5

Kompostierung Organische Abfälle aus Küche und Garten sind sachgerecht zu kompostieren.

### Art. 6

Gebühren Die Kehrichtbeseitigungsgebühren sind kostendeckend anzusetzen.  
Sie werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

### Art. 7

Sackgebühren Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehricht und Sperrgut sowie die Separatsammlungen und die Informationstätigkeit der Gemeinde werden Grund-, Sack- und Sondergebühren gemäss separatem Tarifblatt. erhoben.

## **2. Abfuhrgüter**

### Art. 8

Entsorgungsart Die Art und Weise der Entsorgung ist im Abfall-Merkblatt geregelt.

#### Art. 9

Organische Abfälle Organische Abfälle aus Garten und Küche sind zu kompostieren. Gartenabfälle können in die bereitgestellten Mulden gebracht werden.

#### Art. 10

Hauskehricht Der Hauskehricht muss in genormten Kehrichtsäcken aus dem freien Handel bereitgestellt werden. In Ausnahmefällen können Kartonschachteln oder andere Säcke die im Volumen den genormten Säcken entsprechen verwendet werden. Die Entsorgungsgebühr wird mit offiziellen Vignetten der Gemeinde Lohn erhoben, die an den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden können und gemäss Tarifblatt im Anhang anzubringen sind.

Container dürfen nur mit Behältnissen gemäss Abschnitt 1 gefüllt werden, ausgenommen Industrie und Gewerbe mit spezieller Bewilligung.

#### Art. 11

Sperrgut Sperrgut sind jene festen Abfälle, die nicht in Kehrichtsäcken bereitgestellt werden können (siehe Merkblatt).

#### Art 12

Altpapier, Textilien Altpapier und Textilien sind für Separatsammlungen bereitzustellen.

#### Art. 13

Sammelgüter Als Sammelgüter gelten Abfallstoffe, die am entsprechenden Standort deponiert werden müssen (siehe Merkblatt).

#### Art. 14

Deponiegüter Als Deponiegüter gelten Bauschutt (inertes Material) und Fensterglas.

#### Art. 15

Sondermüll Als Sondermüll werden alle Müllarten bezeichnet, für deren Entsorgung Bund und Kanton besondere Vorschriften erlassen haben. Er wird weder von der Kehricht- noch von der Sperrgutabfuhr angenommen.

Dazu gehören Batterien, Pneus, Kadaver, medizinische Spritzen, Medikamente, Gifte, Farben, Autos, Kühlschränke, Elektronikschrott, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren (siehe Merkblatt).

### **3. Kehrichtabfuhr**

#### Art. 16

Sammeldienst Der regelmässige Sammeldienst erfolgt periodisch. Abweichungen vom ordentlichen Zeitplan werden bekanntgegeben.

#### Art. 17

Bereitstellung Das Abfuhrgut ist entlang der Fahrstrecke bereitzustellen. Die Trottoirs, Haustüren und Ausfahrten dürfen nicht versperrt werden. Im Interesse eines kostengünstigen Abfuhrwesens ist den Anweisungen des Abfuhrpersonals bezüglich begrenzter gemeinschaftlicher Sammelplätze Folge zu leisten. Ereignen sich Unfälle wegen unzweckmässiger Bereitstellung, haftet derjenige, der das Abfallgut bereitgestellt hat. Längeres Stehenlassen, insbesondere über Nacht, ist nicht gestattet.

#### Art. 18

Sauberkeit Überfüllte Grossbehälter und Kehrichtsäcke sowie solche, die hinsichtlich Sauberkeit oder anderer Mängel vom Abfuhrpersonal nicht angenommen werden können, werden nicht entsorgt. Schadhafte Grossbehälter werden von der Leerung ausgeschlossen.

#### Art. 19

Überwachung Das Abfuhrpersonal überwacht die Einhaltung dieses Reglementes. Es ist berechtigt, angelieferte Abfälle zu untersuchen und ungeeignetes Abfallgut zurückzuweisen.

### **4. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### Art. 20

Strafen Wer die Bestimmungen dieses Reglementes missachtet, insbesondere Abfallgut anders als beschrieben beseitigt, kann nach Art. 28 des Einführungsgesetzes (EG) zum Strafgesetz (StG) mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.- bestraft werden. Verzeigungen wegen Übertretungen von Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten. Zudem haftet der Verursacher für die entstandenen Schäden.

#### Art. 21

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft und ersetzt dasjenige vom 25. Juni 1985

Genehmigt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25. Mai 1992

Einwohnergemeinde Lohn

der Präsident

sig. Emil Brühlmann.

der Schreiber

Sig Heinz Keller

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 16. März 1993

der Staatsschreiber: sig Felix Bolli

## Gesetzliche Grundlagen

Dieses Entsorgungsreglement stützt sich auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971
- die eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986
- die eidg. Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985
- das kant. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 12. September 1960
- die kant. Vollziehungsverordnung zur eidg. Luftreinhalteverordnung vom 2. Juni 1987
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990

## 5. Tarifblatt

### **Haushaltkehricht** ( Schwarzabfuhr )

Sack	35 Liter	1 Vignette	Fr. 1.90
Sack	60 Liter	2 Vignetten	Fr. 3.80
Sack	110 Liter	3 Vignetten	Fr. 5.70
Container ( Gewerbe )			Fr. 29.00

### **Sperrgut** ( mit speziellen Sperrgutvignetten )

Grösse 100 x 50 x 50 cm, bis 15 Kg	1 Vignette	Fr. 5.70
Grösse 100 x 50 x 50 cm, bis 30 Kg	2 Vignetten	Fr. 11.40
Grösse 100 x 100 x 50 cm, bis 30 Kg	3 Vignetten	Fr. 17.10

### **Grundgebühren** (jährlich)

Einpersonen - Haushalt	Fr. 40.00
Mehrpersonen - Haushalt	Fr. 80.00
Gewerbe	Fr. 80.00

### **Sondergebühren**

Die Gebühr für die Schuttdeponie, Sondermüll und Kadaverbeseitigung wird vom Gemeinderat festgesetzt und auf Grund der anfallenden Menge erhoben.